

8. Fruchtenerwerb kraft Gestattung des Eigentümers. Muß der Gestattende auch noch zur Zeit der Trennung oder Besitzergreifung zur Gestattung berechtigt sein? Was gilt insbesondere, wenn das Eigentum an der Sache in der Zeit zwischen der Gestattung und der Trennung oder Besitzergreifung auf einen anderen übergeht?
BGB. § 956.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1911 i. S. J. (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. IV. 179/11.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Am 21. April 1906 schloß die Klägerin mit dem Rittergutsbesitzer M. einen Kaufvertrag ab, durch den dieser ihr den gesamten Holzbestand bestimmter Waldflächen, die zum Rittergute gehörten, zum Abholzen verkaufte. Im Vertrage war bestimmt, daß die Flächen bis zum 1. April 1908 geräumt sein mußten. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1907 veräußerte M. sodann sein Rittergut an den Beklagten. Unter der Behauptung, daß am 1. April 1908 auf den Flächen noch eine größere Menge von ihr gefällten Holzes gelagert habe, sowie daß der Beklagte dieses Holz an sich genommen und den aus dem Verlaufe erzielten Erlös für sich verwendet habe, erhob die Klägerin gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch.

Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten wurde als unbegründet zurückgewiesen. Auch die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Zugunsten des Beklagten muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Klägerin das den Gegenstand der Klage bildende Holz zwar vor dem 1. April 1908, aber erst zu einer Zeit gefällt hat, als der Beklagte bereits Eigentümer des Gutes geworden war. Wäre die Unterstellung dieser Möglichkeit geeignet, die Grundlage zu erschüttern, auf der das Berufungsurteil aufgebaut ist, die Annahme nämlich, daß die Klägerin Eigentümerin des Holzes geworden sei, so müßte die Revision Erfolg haben. Sie ist aber dazu nicht geeignet.“

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei Eigentümerin des von ihr gefällten Holzes spätestens dadurch geworden, daß sie durch ihre Leute Besitz daran ergriffen habe, beruht auf der Vorschrift in § 956 Abs. 1 Satz 1 BGB., wonach, wenn der Eigentümer einem anderen gestattet, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache anzueignen, dieser das Eigentum daran, wenn ihm der Besitz der Sache überlassen ist, mit der Trennung, andernfalls mit der Besitzergreifung erwirbt. § 956 setzt aber voraus, daß der Gestattende noch zu dem für den Eigentumserwerb an den Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen maßgebenden Zeitpunkte der Trennung oder Besitzergreifung zur Gestattung berechtigt, im Falle des Abs. 1 also noch zu dieser Zeit Eigentümer der Sache ist. Es genügt nicht, daß die Gestattungsbefugnis zur Zeit der Gestattung gegeben war.

In den Fällen des § 956 ist der Eigentumserwerb, wie die Motive zum I. Entwurf (Bd. III S. 368) ausführen, auf einen dinglichen Vertrag, einen Übereignungsvertrag, zurückzuführen. Die Gestattung der Aneignung, namentlich die mit Besitzüberlassung verbundene, erscheint als Antrag auf Übereignung der Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, während im Falle der Besitzüberlassung der Besitz der Sache zur Zeit der Trennung, sonst die Besitzergreifung die stillschweigende Annahme des Übereignungsantrags bildet. Daraus folgt ohne weiteres, daß Eigentumserwerb an den Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen nur eintreten kann, wenn zur Zeit der Trennung oder Besitzergreifung alle rechtsgeschäftlichen Erfordernisse des Übereignungsvertrags vorliegen, also im Falle des Abs. 1 auch Eigentum desjenigen, welcher die Aneignung gestattet hat. Wenn in der Zeit zwischen Gestattung und Trennung oder Besitzergreifung die Sache (Mutter- oder Hauptsache) ihren Eigentümer wechselt, so bindet die Gestattung den Erwerber an sich nicht (vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 319). Nur ausnahmsweise behält sie trotzdem Wirksamkeit, nämlich dann, wenn der Erwerber aus besonderen Gründen die Gestattung gegen sich gelten lassen muß. In dieser Lage befindet sich z. B. der Erwerber eines Grundstücks, wenn das Grundstück beim Eigentumserwerbe verpachtet und dem Pächter überlassen ist, weil er dann gemäß §§ 571, 581 Abs. 2 BGB. an Stelle des Verpächters in die sich während der Dauer seines Eigentums

aus dem Pachtverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen, also auch in die Verpflichtung eintritt, dem Pächter die Aneignung von Früchten und sonstigen Bestandteilen in dem vertragsmäßigen Umfange weiter zu gestatten. Um eine Pacht oder ein ähnliches Verhältnis handelt es sich freilich hier nicht, und was von der Pacht gilt, hat nicht ohne weiteres auch für andere Fälle vertragsmäßiger Einräumung von Nutzungsrechten Geltung. Im gegebenen Falle aber ist zu beachten, daß der frühere Grundstückseigentümer W., der der Klägerin die Abholzung der Waldflächen gestattet hatte, in § 9 des Vertrags vom 4. Oktober 1907 dem Beklagten als Erwerber des Ritterguts ausdrücklich davon Anzeige gemacht hat, daß die Holzbestände jener Flächen zum Abholzen verkauft seien. Diese Anzeige und ihre Aufnahme in den notariellen Vertrag konnten gar keinen anderen Zweck haben, als den, der Klägerin auch über den bevorstehenden Eigentumswechsel hinaus die weitere Abholzung der Flächen zu ermöglichen und den Beklagten zu nötigen, sie trotz des Eigentumsübergangs geschehen zu lassen. Unter diesen Umständen müssen sie als Zustimmung des Beklagten zu der von W. ausgesprochenen Gestattung und als eine zugunsten der Klägerin erklärte eigene Gestattung des Beklagten erscheinen, so daß also (vgl. §§ 185, 328 BGB.), selbst bei der hier unterstellten Möglichkeit, trotz des Wechsels im Eigentum am Grundstück auch noch zu der Zeit, als die Klägerin Besitz von dem Holze ergriff, alle Voraussetzungen vorlagen, von denen der Erwerb des Eigentums an dem von ihr gefällten Holze nach § 956 BGB. für sie abhängig war.“ . . .